

Das Veterinäramt informiert

Information für (Hobby-)Geflügelhalter zur Impfung gegen die Newcastle Krankheit

Was ist die Newcastle Krankheit (ND)?

Die Newcastle-Krankheit ist eine **anzeigepflichtige Tierseuche**, die bei Hühnervögeln schwere Verluste verursacht. Der Erreger ist das Newcastle Disease Virus (NDV). Das Virus hat ein breites Wirtsspektrum und infiziert viele unterschiedliche Vogelarten. Am empfänglichsten für die Krankheit gelten Hühner und Truthühner und hier insbesondere junge Tiere. Bei Tauben sowie Enten und Gänsen verläuft die Erkrankung deutlich milder.

Die Einschleppung des Virus in einen virusfreien Bestand erfolgt meistens über **zugekaufte, infizierte Vögel**, die sich noch in der Inkubationsphase befinden und keine Krankheitsanzeichen zeigen, zum Teil auch über infizierte **Wildvögel**. Innerhalb des Bestandes breitet sich das Virus in der Regel rasant aus. Bei hochinfektiösen Virusstämmen kommt es häufig zu extremen Verläufen, die durch eine schnelle Verbreitung innerhalb des Bestandes, einen rapide einsetzenden **Leistungsabfall** und eine **hohe Mortalität** (Sterblichkeit) gekennzeichnet sind. Aus diesen schweren Verläufen erklärt sich auch die Bezeichnung **atypische Geflügelpest**. Häufig kommt es bei Infektionen mit Viren mittlerer Infektiosität zu respiratorischen, klinischen Veränderungen, zu Durchfall mit grünlich verfärbtem Kot und zum Teil auch zu zentralnervösen Erscheinungen. Die Sterblichkeit beträgt dann 5-90 %.

Impfpflicht nach Tiergesundheitsrecht

Besitzer von Hühnern oder Puten sind **gesetzlich verpflichtet**, alle ihre Tiere gegen die Newcastle Krankheit impfen zu lassen (§ 7GeflPestV i.d.F. vom 24.12.2005). Es stehen dafür verschiedene Lebend- und Inaktivimpfstoffe zur Verfügung. Die Lebendimpfstoffe können über das Trinkwasser, Augentropfen oder als Aerosolspray verabreicht werden. Sie haben nur eine begrenzte Wirksamkeitsdauer und sind entsprechend der Herstellerangaben wiederholt zu applizieren. Inaktivimpfstoffe werden als Wiederholungsimpfung nach Grundimmunisierung mit einem Lebendimpfstoff als Injektion durch den Tierarzt verabreicht.

Seit April 2020 dürfen Lebendimpfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit, die **über das Trinkwasser** verabreicht werden können, **auch an nicht-gewerbliche und nicht-berufsmäßige Halter** (Hobbyhalter) **abgegeben** werden.

Im Fall einer Abgabe von Lebendimpfstoffen muss eine regelmäßige Bestandsbetreuung durch den abgebenden Tierarzt gewährleistet werden. Was heißt das?

Gemäß § 44 Absatz 1a Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV) sind die folgenden Bedingungen Voraussetzung der Abgabe:

1. Der abgebende Tierarzt betreut den Bestand regelmäßig, d.h. er berät den Tierhalter regelmäßig und untersucht die Tiere des Bestandes **mindestens vierteljährlich** auf das Vorhandensein einer Tierseuche. Die Kontrolle ist zu **dokumentieren**, und umfasst min-

Homepage_Merkblatt_ND_01_21.docx

Postanschrift

Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern
Stadtbus (Haltestelle)
Goetheschule
Rundbau

Öffnungszeiten

Pfaffstraße 40/42
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon

0631/7105-450

Telefax

0631/7105-457

Internet

www.kaiserslautern-kreis.de

E-Mail

info@kaiserslautern-kreis.de

Konto

Kreissparkasse Kaiserslautern

Konto-Nr.: 5868

BLZ: 540 502 20

IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68

BIC: MALADE51KLLK

Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

- destens eine klinische Bestandsuntersuchung und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.
2. Der Tierarzt hat den Halter bzw. die anwendende Person genau in der Anwendung des Impfstoffes **unterwiesen** und über die Risiken und Nebenwirkungen des Impfstoffes **aufgeklärt**.
 3. Der Tierarzt hat dem Tierhalter einen **Anwendungsplan** auszuhändigen, aus dem die genaue Bezeichnung des Mittels, der pharmazeutische Unternehmer, die Anwendungszeitpunkte, die Anzahl und Bezeichnung der zu behandelnden Tiere und Lagerungshinweise des Mittels sowie der Zeitplan für die Kontrollen hervorgehen.
 4. Der Tierarzt hat die **Notwendigkeit der Impfung** festzustellen und die Tiere vor der erstmaligen Anwendung auf Impffähigkeit zu untersuchen. Zu den im Anwendungsplan festgehaltenen Zeitpunkten hat der Tierarzt den Bestand auf Impfreaktionen zu untersuchen. Er hat Einsicht in die Aufzeichnungen des Tierhalters zu nehmen und ggf. den Anwendungserfolg zu kontrollieren.
 5. Es darf nur eine **Menge** an Impfstoff abgegeben werden, die bis zur nächsten vierteljährlichen Kontrolle ausreicht. **Reste sind unschädlich zu beseitigen**.

Da es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, sollen auch bei der Anwendung im Hobbybereich grundsätzlich die Vorgaben der Gebrauchsinformation beachtet werden. Hier wird in der Regel ein Impfintervall von 6-8 Wochen angegeben.

Dokumentation

Der Tierhalter hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen die genaue Bezeichnung des Mittels sowie die Chargennummer hervorgeht. Zudem ist zu vermerken, welche Tiere zu welchem Zeitpunkt durch welche Person immunisiert wurden. Die Aufzeichnungen und der Anwendungsplan sind **5 Jahre** aufzubewahren.

Wie auch bei gewerbs- und berufsmäßigen Haltern ist der Tierarzt verpflichtet, die erstmalige Abgabe des Impfstoffes bei der für den Tierhalter zuständigen Behörde unter Vorlage des Anwendungsplans schriftlich anzuzeigen. Die erneute Abgabe ist der Behörde kalenderjährlich formlos mitzuteilen. Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Abgabe durch die zuständige Behörde auch versagt oder die Erlaubnis zurückgezogen werden.

Bitte beachten Sie auch unser Merkblatt zur Biosicherheit: „Hausgeflügel vor der Geflügelpest schützen!“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.